



CAPRA
FLEXIBLE PROTECTION

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von mobilen Zäunen; Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5. Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote erfolgen stets freibleibend und Preisänderungen sind vorbehalten. Preisangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2. Bestellungen des Mieters können von uns innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Fax und per Mail) oder durch Übergabe des Mietgegenstandes angenommen werden.
- 2.3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, vom schriftlich geschlossenen Mietvertrag, einschließlich dieser Bedingungen, abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Beginn des Mietverhältnisses und Übergabe der Mietsache

- 3.1. Die Mietzeit beginnt mit der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, spätestens jedoch mit Überlassung der Mietsache.
- 3.2. Der Mieter muss vor Anlieferung der Mietsache die Zauntrasse für die Montage der Mietsache entsprechend herrichten und insbesondere einen Untergrund schaffen, der das sichere Setzen der Mietsache erlaubt. Der Mieter hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Zauntrasse für LKW bis zu 20 t Gesamtgewicht befahrbar und die Montagestelle frei erreichbar ist.
- 3.3. Nimmt der Vermieter das Aufstellen der Mietsache vor, geht das Risiko für Verschlechterung oder Untergang der Mietsache erst nach der Montage auf den Mieter über; andernfalls geht das Risiko mit der Lieferung der Mietsache auf den Mieter über.
- 3.4. Der Mieter hat bei Lieferung der Mietsache zu dem vereinbarten Zeitpunkt vor Ort zu sein. Ist der Mieter nicht anwesend, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache an dem vereinbarten Ort abzuliefern. Etwaig hieraus resultierende Rechtsnachteile gehen zu Lasten des Mieters.

4. Konditionen

- 4.1. Die Miete ist im Voraus zu entrichten und zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache führt nicht zu einer Rückvergütung.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug hat der Vermieter Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 4.3. Der Mieter kann gegen die Ansprüche des Vermieters nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch des Mieters aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

5. Pflichten während des Mietverhältnisses

- 5.1. Der Mieter ist zur ständigen Kontrolle der Mietsache hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustands von dem Zeitpunkt des Aufbaus bis zum Abbau verpflichtet. Er gewährleistet, dass keine Gefahren von der Mietsache ausgehen. Alle zum Unterhalt der Mietsache notwendigen Maßnahmen und Kosten werden von dem Mieter getragen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten
- 5.2. Der Mieter hat die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und einzusetzen. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache, die aus Schäden herrühren, die über eine normale Abnutzung der mobilen Zäune hinausgeht, hat der Mieter dem Vermieter zu

melden, damit dieser die Schäden beheben kann. Eine eigenständige Reparaturvornahme ist dem Mieter nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Die notwendigen Kosten der Reparatur hat der Mieter zu tragen, es sei denn, dass die Schäden aufgrund von gewöhnlicher Abnutzung entstanden sind.

- 5.3. Die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Zäune erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen oder sonstigen Formalitäten sind vom Mieter auf dessen Kosten einzuholen.
- 5.4. Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen, die Mietsache beeinträchtigenden oder die Rechte des Mieters gefährdenden Vorkommnissen, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und etwaige Dritte über das Bestehen des Mietverhältnisses und das Eigentumsrecht des Vermieters zu unterrichten.
- 5.5. Der Vermieter hat das Recht, sich jederzeit über den Zustand der Mietsache vor Ort zu informieren und die Mietsache in Augenschein zu nehmen. Etwaige erforderliche Genehmigungen zum Betreten der Örtlichkeit hat der Mieter für den Vermieter einzuholen. Kann er diese nicht beibringen, kann der Vermieter die sofortige Rückgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, den Standort der Mietsache mitzuteilen. Vor einem Verbringen der Mietsachen an einen anderen Standort ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen.
- 5.6. Die Mietsache ist in einem sauberen und betriebsfähigen Zustand zurück zu geben. Andernfalls kann der Vermieter Schadenersatz verlangen.
- 5.7. Ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache nicht oder nur teilweise in der Lage, hat er dem Vermieter den im Angebot enthaltenden Kaufpreis zu ersetzen.

6. Haftung

- 6.1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Risiken aus dem Betrieb der Mietsache.
- 6.2. Hat der Vermieter auf Wunsch des Mieters die Mietsache angeliefert und dem Mieter betriebsfähig überlassen, hat der Mieter sich von dem verkehrssicheren Zustand der Mietsache umgehend zu überzeugen und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Die Anlieferung und Aufstellung der Mietsache liegt im Risikobereich des Vermieters, wenn dieser sich zur Anlieferung und Aufstellung verpflichtet hat. Der Mieter muss innerhalb von 2 Tagen nach der Aufstellung etwaige Mängel anzeigen. Danach geht das Risiko auf den Mieter über.
- 6.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Geeignetheit der Mietsache für die der Mieter die Mietsache verwendet.
- 6.4. Im Falle des Anbringens von Gegenständen (Werbeschilder, Plakate, Folien etc.) an den mobilen Zäunen wird keine Haftung für die Standsicherheit der mobilen Zäune übernommen.

7. Mängel und Haftung

- 7.1. Der Mieter haftet während der Mietdauer und auch im Falle einer Mietüberschreitung für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für die aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten des Vermieters.
- 7.2. Der Mieter hat die Mietsache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Mietsache als genehmigt und frei von Mängeln, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Gleiches gilt für etwaige Falschlieferungen oder zu geringer Liefermenge.
- 7.3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.
- 7.4. Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
- 7.5. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 7.6. Der Mieter kann weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere auch Ersatz von nicht am Mietgegenstand selbst entstandenen Schäden, nur in folgenden Fällen geltend machen:
 - bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung des Vermieters ausgeschlossen.
- 7.7. Wenn der Mietgegenstand vom Mieter aus Gründen, die vom Vermieter zu vertreten sind, wegen fehlerhafter oder unterlassener Ausführung von Beratungen sowie sonstigen Nebenverpflichtungen – vor oder nach Vertragsabschluss – nicht gemäß dem Mietvertrag benutzt werden kann, so gelten – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Mieters – die Ziffern 7.3., 7.4. und 7.6. entsprechend.
- 7.8. Stehen uns wegen Nichtabnahme des Mietgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so können wir, ohne weitere Nachweise zu erbringen, 20 % des vereinbarten Mietpreises vom Mieter als Schadenersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Mieters, uns einen niedrigeren, und unser Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen.

8. Beendigung

- 8.1. Der Vertrag endet zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit. Er verlängert sich zu den vertraglichen Konditionen stillschweigend bis der Mieter die Mietsache zurück gibt, sofern der Vermieter einer Verlängerung nicht widerspricht.
- 8.2. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mehr als zehn Tagen mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug gerät, gegen seine Mietpflichten verstößt oder von Vermögensverfall bedroht ist.
- 8.3. Im Falle der Beendigung des Mietvertrags ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort auf Kosten des Mieters abzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, etwaig betroffene Dritte von der Beendigung des Mietvertrages und der Möglichkeit des Vermieters zur Abholung der Mietsache unverzüglich zu unterrichten und etwaige Gefahrenstellen anderweitig abzusichern.
- 8.4. Im Falle der Abholung der Mietsache durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Abholungstermin und die genaue Abholungsstelle drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass die Abholungsstelle für die Demontage und den Abtransport der Mietsache frei zugänglich ist. Der Mieter hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Abholungsstelle für LKW bis zu 20 t Gesamtgewicht befahrbar ist.

9. Kauf

Sollte der Kunde die Mietsache kaufen, bleibt die Mietsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Bei einem Zugriff von Dritten, hat der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 10.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lingen.